

**Schulwart.** Pädagogische Neuigkeiten. 17. Jahrgang, Heft 1 vom März 1920. Leipzig, Läubchenweg 21, Verlag des »Schulwart« Koehler & Volkmann N.-G., Abt. Lehrmittel. Aus dem Inhalt: Dr. Adolf Aber: Zukunftsaufgaben des Musikunterrichts der Schule. — Hans Zimmermann: Zur Geschichte der gymnastischen Bildung. (Schluß.) — Neue Lehrmittel.

**Was gibt's Neues im deutschen Buchhandel?** Nr. 10/11 vom 15. Februar 1920. Geschäftsstelle: Leipzig, Talstr. 30. Aus dem Inhalt: Otto Trojan: Ferdinand Avenarius und Goethes Faust. — Eugen Michel: Vom Bücher-Verkaufen. — Otto Lachmann: Arbeitsfrieden. — Adolf Sempff: Von deutscher Verleger-Arbeit. — Heinrich Diekmann, Verlagsbuchh., Halle a. S. — Musarion Verlag, München.

**Zeitschriften- und Zeitungsaufsätze.**

**Bissing, Fr. W. Frhr. v.:** Das Ausfuhrverbot für Kunstwerke. Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau Nr. 67 vom 1. April 1920. Expedition: Berlin.

**Hofmann, Walter:** Grenzen der Volksbildungsarbeit. Volksbildungsarchiv 7. Bd. Heft 3 vom Dezember 1919. Berlin W. 8, Carl Heymanns Verlag.

Der Artikel kommt zu dem pessimistischen Ergebnis, daß sich keine von den Voraussetzungen, auf denen die landläufige Volksbildungsbewegung aufgebaut ist, als stichhaltig erwiesen habe. »Es gibt für die Volksbildungsarbeit nicht nur Grenzen, sondern die Volksbildungsarbeit, als eine allgemeine Volksangelegenheit, ist überhaupt gar nicht möglich. Die Oberschicht hat die Bildung nicht, die sie verbreiten will; wenn sie diese Bildung hätte, ließe sie sich nicht in einer anderen Klasse verbreiten, und wenn sie sich an und für sich auf eine andere Klasse übertragen ließe, dann würde doch unserer Arbeiterklasse die innere Empfänglichkeit fehlen. Volksbildungsarbeit ist für die Volksbildung das Ohnmächtigste, was es gibt (?). Es bedarf der ungeheuersten inneren und äußeren Umstellungen und Umwälzungen, um erst einmal den Boden zu bereiten, auf dem Volkskultur und Volksbildung wieder erwachsen können.« Inwieweit diese trostlose Auffassung von den jüngsten Ereignissen, den Erfahrungen, die man während der Revolution gemacht hat, beeinflusst worden ist, kann dahingestellt bleiben. Mehr als einmal wird derjenige, der die Volksmassen in ihren Ausschreitungen während der letzten Monate beobachtet hat, die Hoffnung aufgegeben haben, sie dem Guten, Wahren und Schönen zu gewinnen, wenn er sich nicht immer wieder sagen mußte, daß es keinen anderen Weg zur Rettung unseres Vaterlandes gibt als die restlose Hingabe an die Erziehung unseres Nachwuchses. Gerade weil die Volksbildungsarbeit bisher als Parteisache, nicht als eine die ganze Öffentlichkeit angehende Angelegenheit angesehen worden ist, ist sie auf ein falsches Gleis geraten und für die Entwicklung unserer Kultur, für die Erziehung zu wahren Menschentum so gut wie unfruchtbar geblieben.

**Knaß, Karl Ernst:** Am Bücherwagen. Vossische Zeitung Nr. 178 vom 7. April 1920. Expedition: Berlin.

Behauptet — im Gegensatz zu den eben erwähnten Hofmannschen Ausführungen —, daß der »Mann aus dem Volke« nicht mehr nach schlüpfrigen Büchern greife, wie sie früher im Straßenhandel vertrieben wurden, sondern ernster Literatur: dem fachtechnischen Lehrbuch, dem guten Roman, ja selbst der schweren philosophischen Abhandlung den Vorzug gebe.

**Serche, Dr. Otto:** Bildungsstreben und Unterhaltungstrieb. Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau Nr. 67 vom 1. April 1920. Expedition: Berlin.

Tritt dafür ein, daß es Pflicht des Staates sei, sowohl für die Bildungsbedürfnisse als auch für die Befriedigung des Unterhaltungstriebes zu sorgen. »Das öffentliche Vortragswesen, Volksbüchereien, Theater und Lichtspiele sind selbstverständlich Mittel der Bildungspflege, sie sind aber ebenso selbstverständlich Mittel der Unterhaltung. Während die Massen das längst beariffen haben, während die Besitzer und Veranstalter längst geschäftstüchtig dem Triebe des Volkes entgegengekommen sind, haben die Behörden, denen die Bildungspflege obliegt, vielfach den Mut noch nicht gefunden, ernstlich auch zur Unterhaltungspflege Stellung zu nehmen. Wir müssen da eine durchgreifende Änderung verlangen. Es ist erfreulich, zu sehen, wie sich hier und da die Kräfte regen und durch gegenseitige Unterstützung den Kreis schließen. Durch entwicklungsmäßige Veredelung der Unterhaltung arbeiten wir der Bildungspflege vor. Durch beruhigende und reine Unterhaltung stärken und beleben wir das Gemütsleben der Massen: von da gelangen wir zum sittlichen Neuaufbau. Dann kann auf dem so bearbeiteten Ackerfeld die Bildungspflege einsetzen und zur Arbeit und zu deutscher Kultur erziehen: das ist ein Weg zum Aufstieg auf gesunder Grundlage.«

**Kath, Hanns Wolfgang:** Die schwäbische Geistes-Mutter. Frankfurter Zeitung Nr. 211 vom 19. März und Nr. 214 vom 20. März 1920, Erste Morgenblätter. Expedition: Frankfurt a. M. Rechtschreibungsfrage, Zur Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker Nr. 14 vom 1. April 1920. Geschäftsstelle: Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, Dolzstr.

Enthält im wesentlichen die Eingabe des Deutschen Buchdrucker-Bereins an das Reichsministerium des Innern zur Abwehr der geplanten Reform.

**Servaes, Franz:** Deutsches Buchgewerbe. Der (rote) Tag vom 31. März 1920. Expedition: Berlin.

Besprechung einer Reihe neuzeitlicher Lugsdrucke.

**»Sozialisierung« der Rechtschreibung, Die. Tübinger Chronik vom 24. März 1920. Expedition: Tübingen.**

... »Der Versuch einer Neuordnung der Rechtschreibung in dieser Zeit der schweren Not mutet fast an wie eine Art Sozialisierung der Orthographie. Man will sie vereinfachen, um sie damit zum Allgemeingut zu machen. Aber die deutsche Sprache ist kein Bolapül, das sich künstlich aufbauen und regeln läßt. Sicher ist nur joviell, daß sie sich, grammatisch, syntaktisch und phonetisch, im Laufe der Jahrhunderte, ähnlich wie das Englische, vereinfachen und abschleifen wird. Dieser natürlichen, langfristigen Entwicklung vorzugreifen, liegt nicht der geringste Grund vor, und wenn man es schon für dringend erforderlich hält, nach kaum zwanzig Jahren die Rechtschreibung schon wieder zu reformieren (wir halten es für höchst überflüssig!), so beschränke man sich auf die Beseitigung einer Anzahl orthographischer Inkonsistenzen, die bei der letzten Neuordnung im Jahre 1901 durchgeschlüpft sind.«

**Weisbecker, Dr. W.:** Der Zeitungsbezugsvertrag. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht Nr. 6 vom 15. März 1920. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sollier).

Untersucht die rechtliche Natur des Zeitungsbezugsvertrags und kommt zu dem Ergebnis, daß er wie der Verlagsvertrag unter keine der im BGB. geregelten Vertragstypen falle. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Kaufvertrag liege nur insoweit vor, als die einzelne Nummer in Frage komme, betrachte man jedoch die gegenseitigen Verpflichtungen während der ganzen Vertragsdauer und seinen Zweck, so komme der Zeitungsbezugsvertrag dem Dienstvertrag (!) am nächsten. Eine gesetzliche Regelung des Zeitungsbezugsrechts wäre allerdings am Platze.

**Antiquariats-Kataloge.**

**Baer, Joseph, & Co., Frankfurt a. M., Hochstr. 6:** Antiquariats-Katalog Nr. 662: Nationalökonomie aus den Nachlässen von Bruno Hildebrand (Graz) und anderen Fachgelehrten. Teil 2: Burke-Klein. 8°. 242 S. Nr. 1812-4727.

**Henrici, Karl Ernst, Berlin W. 35, Lützowstr. 82:** Auktions-Katalog Nr. 57: Bildnisse, Miniaturen des 15.-18. Jahrhunderts. Gr. 8°. 36 S. 157 Nrn. Mit 52 Bildertafeln. Versteigerung: Sonnabend, den 24. April 1920.

**Weigel, Oswald, Leipzig, Königstr. 1:** Auktions-Katalog Neue Folge Nr. 97: Bibliothek Uhlworm II. Kryptogamen. Bakteriologie. Medizin. Kl. 8°. 73 S. 1019 Nrn. Versteigerung: Donnerstag, den 29., und Freitag, den 30. April 1920.

**Kleine Mitteilungen.**

**Die Preise für Ausländer.** — Aus Köln wird berichtet: Laut der hier erscheinenden englischen Zeitung »Colognepost« fällt das Kölner Gericht eine für alle Geschäftsleute im besetzten Gebiet grundsätzlich bedeutungsvolle Entscheidung. Angeklagt waren die Vertreter zweier Kölner Konfektionsgeschäfte, von denen der eine einer englischen Dame 700 M für einen Überzieher abverlangt hatte, während der Preis von 350 M auf einem Zettel angeheftet war. Auf die Beschwerde der Käuferin war ihr geantwortet worden: »Das ist der Preis für ausländische Zivilisten.« In der Tat trug die Dame keine Armbinde, die sie als Ausländerin kennzeichnete. In dem anderen Falle war ebenfalls von einer Engländerin, die ihre Armbinde nicht trug, für eine Bluse ein um 100 Prozent höherer Preis verlangt worden. Als die Dame erklärte, sie sei die Gattin eines englischen Polizeisoldaten, wurde ihr die Bluse zu dem deutschen Preise überlassen. Beide Geschäftsleute wurden angezeigt. Die Angeklagten erklärten, daß das deutsche Gesetz Kaufleuten gestatte, Ausländern einen höheren Preis abzuverlangen. Der vorstehende Offizier des englischen Gerichts erklärte jedoch, daß es verboten sei, an alliierte Militärpersonen oder Beamte Waren zu einem höheren Preise zu verkaufen, und zwar dann, wenn die Käufer die Uniform oder sonst ein Abzeichen tragen, oder wenn sie Ehefrauen oder sonstige Verwandte sind und ein hinreichend beglaubigtes Abzeichen oder Dokument vorzeigen können. Wenn das nicht der Fall ist, haben die Deutschen durchaus das Recht, einen erhöhten Preis zu fordern. In den beiden vorliegenden Fällen wurden die Ange-